



Studiendekanat der
Medizinischen Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Bernd Pötzsch
Prodekan für Lehre und
Studium

Betriebsärztlicher Dienst

Dr. Tanja Menting
Ltd. Betriebsärztin

Hinweise für Schwangere im Medizinstudium

Liebe Studentin,

wir beglückwünschen Sie zu Ihrer Schwangerschaft und möchten Ihnen im Folgenden einige wichtige Informationen in diesem Zusammenhang geben.

Da Sie im Rahmen des Studiums in verschiedenen Bereichen/Kliniken eingesetzt und daher auch bestimmten Gefahren ausgesetzt sein können, können schwangere und stillende Studentinnen vor einem Einsatz durch den Betriebsärztlichen Dienst gemäß § 5a der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) über mögliche Gefährdungen im Einsatzbereich beraten werden. Seit der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) werden Studentinnen ab dem 01.01.2018 bezüglich des Mutterschutzes den Beschäftigten gleichgestellt und erhalten während ihrer Ausbildung an der Medizinischen Fakultät den gleichen Schutz wie schwangere Mitarbeiterinnen.

Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf die Inhalte des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), das Tätigkeiten mit der Gefahr einer Krankheitsübertragung, aber auch bestimmte andere Tätigkeiten für schwangere Arbeitnehmerinnen verbietet. Wir empfehlen schwangeren Studentinnen im eigenen Interesse und im Interesse des ungeborenen Kindes dringend, sich an diese Tätigkeitsbeschränkungen zu halten. Wir bitten alle Ausbildungsverantwortlichen, schwangere Studentinnen nicht mit gefährdenden Tätigkeiten zu beauftragen, sie aber entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzes bei der Fortführung eines erfolgreichen Studiums zu unterstützen.

Allgemeine Vorgaben

- Keine Durchführung von körperlich schwerer Arbeit, Heben oder Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel (regelmäßig > 5 kg, gelegentlich > 10 kg)
- Keine Durchführung von Tätigkeiten, bei denen Sie schädlichen Einwirkungen von Kälte, Hitze, Nässe, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind
- Keine Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Keine Ausübung von Arbeiten, die ständiges Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken erfordern
- Kein ständiges Stehen ab dem 5. Schwangerschaftsmonat von > 4 Stunden
- Keine Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit im PJ (§ 27, 28 MuSchG)
- Maximale tägliche Arbeitszeit 8,5 Std. (§ 4 MuSchG)
- Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Hinlegen, –setzen und Ausruhen während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen (§ 9 Abs. 3) vorhanden sind

Praktika im ersten Studienabschnitt (Vorklinik)

Im Präparierkurs, einschließlich des neuroanatomischen Teils, sind Sie zum Teil erheblichen körperlichen Belastungen ausgesetzt, ebenso wie dem für die Haltbarmachung der Präparate benutzten Fixiermittel, darunter vor allem Formalin. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter den in Bonn herrschenden Arbeitsbedingungen hiervon keine Gefahr für Schwangere und Stillende ausgeht. Die Entscheidung, ob Sie in Schwangerschaft oder Stillzeit am Präparierkurs teilnehmen, liegt aber natürlich bei Ihnen. Wenn Sie den Kurs aufgrund von Schwangerschaft/Stillzeit abbrechen, so zählt die bisherige Teilnahme nicht als ein Teilnahmeversuch, der gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung beschränkt ist. Grundsätzlich gilt das Abmelden von dem Präparierkurs aus diesem Grund als "triftiger Grund" im Sinne von § 15 Abs. 2., so dass Ihnen keine Nachteile entstehen. Im Gegenteil können Ihnen zusätzlich gem. § 18 Abs. 5 bei einer erneuten Kursteilnahme die bis dahin erbrachten Leistungen (Teilnahmezeiten, Testate) anerkannt werden, soweit dies didaktisch und organisatorisch möglich ist. Sprechen Sie hierzu ihre/n Kursleiter*in an.

Klinische Kurse, Blockpraktika, Famulaturen, Praktisches Jahr

Bei klinischen und ambulanten Tätigkeiten besteht durch **Stich- und Schnittverletzungen** mit kontaminiertem Material ein Risiko einer potentiellen Infektion, besonders mit Hepatitis B (sofern kein Impfschutz besteht), Hepatitis C und HIV.

Das mittlere Infektionsrisiko liegt bei Stich- und Schnittverletzungen bei bestehender Infektiosität der Patient*innen für Hepatitis B bei 30 %, bei Hepatitis C zwischen 0,3 – 3 % und bei HIV bei 0,3 %. Die daraus resultierenden notwendigen Behandlungen sind mit potentiellen Komplikationen verbunden und können eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefahr für Mutter und Kind darstellen.

Weitere Gefahren bestehen durch **luftübertragbare Infektionskrankheiten**, wie z. B. Tuberkulose und - besonders in der Kinderheilkunde - Windpocken und Tröpfcheninfektionen durch Röteln, Ringelröteln, Masern und Mumps.

Eine weitere Übertragungsmöglichkeit von Infektionskrankheiten besteht durch eine **Schmierinfektion** beim Umgang mit Körpersekreten (z. B. Übertragung von Cytomegalie durch Urin oder Speichel) oder bei **Wundbehandlungen**.

Folgende Tätigkeiten dürfen nach § 11 MuSchG nicht ausgeführt werden:

- Alleinarbeit (Eine gefahrlose Unterbrechung der Tätigkeit ohne negative Auswirkungen für die Schwangere und für Dritte muss jederzeit möglich sein)
- Invasive Maßnahmen oder Assistenz bei invasiven Maßnahmen, sofern eine Infektionsgefahr besteht. Unter kontrollierten Bedingungen und bei Verwendung sicherer Systeme (selbstausschließend und intuitiv bedienbar) kann bei diesbezüglich schon erfahrenen Studentinnen ggf. im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden
- Einsatz im OP, in der Schleuse und im Aufwachraum wegen der erhöhten Verletzungs-/Infektionsgefahr bzw. wegen einer Gefährdung durch Narkosegase
- Untersuchung/Versorgung von Notfallpatient*innen
- Umgang mit kanzerogenen, mutagenen, akut toxischen und reproduktionsgefährdenden Gefahrstoffen (CMR-Stoffen, z. B. Zytostatika, bestimmte Virustatika). Patient*innen, die Zytostatika erhalten, sollen von schwangeren Studentinnen nicht untersucht werden
- Untersuchung/Versorgung von infektiösen oder infektionsverdächtigen sowie von mit MRSA- oder MRGN-infizierten bzw. besiedelten Patient*innen
- Umgang mit Blei und Bleivarianten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Einsatz in der Endoskopie
- Einsatz im MRT
- Anwesenheit bei Röntgenuntersuchungen im Kontrollbereich

- Umgang mit Patient*innen bis zu 24 Stunden nach nuklearmedizinischen Interventionen, Umgang mit radioaktiven Substanzen
- Umgang mit nicht orientierten, unruhigen und/oder aggressiven Patient*innen
- Alleinige Lagerung oder Transport von Patient*innen in Rollstuhl, Bett oder Liege

Grundsätzlich müssen bei allen Tätigkeiten an Patient*innen Kittel und ggf. Schutzhandschuhe getragen werden, bei Wundbehandlungen zusätzlich Mundschutz und Schutzbrille oder FFP2-Maske, je nach Gefährdungsbeurteilung.

Spezielle Gefährdungen in einzelnen Bereichen

Generell wird empfohlen, sich vor Beginn jedes Praktikums bei den Verantwortlichen zu melden, um die Einsatzmöglichkeiten bzw. ggf. Einschränkungen für Sie als Schwangere zu besprechen.

- **Mikrobiologie**

Im Mikrobiologiekurs wird mit typischen fakultativ pathogenen Bakterien der Schutzstufen 1 und 2 nach Biostoffverordnung gearbeitet, die in unserer inneren und äußeren Umgebung ständig vorhanden sind, d. h. zur humanen Normalflora bzw. zur Umgebungsflora gehören und für Gesunde im Normalfall und bei bestimmungsgemäÙem Umgang kein Erkrankungsrisiko mit sich bringen. Wichtige pathogene Erreger (z. B. Salmonellen, *M. tuberculosis*) sind seit längerem durch „didaktisch ähnlich“ aussehende Stämme der Schutzstufe 2 ersetzt. Ebenso sind keine speziell Schwangeren gefährdenden Bakterien dabei (z. B. *Listeria monocytogenes*). Die Schimmelpilzkulturen werden nur in zugeklebten Petrischalen demonstriert. Ein Risiko einer Inhalation besteht hier nicht.

Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten Kurstages eine Einweisung in sicheres Arbeiten während des Kurses. Bei dieser Gelegenheit werden schwangere Studentinnen gebeten, sich beim Kursleiter zu melden. Sie erhalten dann eine gesonderte Unterweisung und die Empfehlung, nur vorbereitende Arbeiten (Beschriftung u. ä.) auszuführen sowie nur eigene und Dauerpräparate zu färben und zu mikroskopieren.

- **Pathologie / Rechtsmedizin**

Eine eigenständige Präparation von Leichen und Gewebeteilen kann der Schwangeren nicht empfohlen werden, da ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Dieses kann allenfalls durch das Tragen einer Schutzbrille mit Seitenschutz und Mundschutz verringert werden; es sollte aber individuell von der Schwangeren entschieden werden, ob sie das Kursziel nicht auch durch Zuschauen zu erreichen vermag.

Bei der Sektion eines Toten mit multiresistenten oder besonders virulenten Keimen (TBC, MRSA, Ebola, etc.) wird schwangeren Studentinnen dringend empfohlen, den Sektionssaal nicht zu betreten.

Hinsichtlich der mikroskopischen Präparate ergeben sich keine Risiken, da sie fixiert und versiegelt sind.

- **Umgang mit immunsupprimierten Patient*innen**

Beim Umgang mit immunsupprimierten Patient*innen (z. B. Transplantierte) besteht ein erhöhtes Risiko einer Tuberkuloseinfektion oder anderer Infektionen, z. B. Cytomegalie. Eine Cytomegalie-Erkrankung hat dabei eine besondere Bedeutung, da sie beim ungeborenen Kind bleibende Schäden verursachen kann. Schwangere, die Immunsupprimierte ohne bekannte Infektion untersuchen und behandeln, sollen einen Mundschutz und Handschuhe tragen. Ist der immunsupprimierte Patient akut an einer Infektion erkrankt, ist hier eine Tätigkeit für Schwangere zu untersagen.

- **Anästhesie/Intensivstationen/Notfallambulanzen oder Notfallzentrum/Onkologie**

Wegen der erhöhten Gefährdung durch Infektionen, Chemikalien, Zytostatika, mögliche Strahlenbelastung, Notfallsituationen, hohes Stressaufkommen und psychische Belastung, raten wir von einem Einsatz in diesen Bereichen ab.

- **Kinderheilkunde**

Die Tätigkeit in der Kinderklinik ist mit erhöhter Gefährdung für Tröpfcheninfektionen und Schmierinfektionen verbunden. Eine Gefahr für das ungeborene Leben geht vor allem von einer Röteln-, Cytomegalie-, Varizellen-, Masern-, Mumps-, Hepatitis A- und Parvo-B-19 (Ringelröteln)-Infektion aus. Die Tätigkeitseinschränkungen hängen vom Immunstatus der Schwangeren ab:

Sofern kein Schutz vorliegt gegen

- Masern: Kein beruflicher Umgang mit nicht immunen Kindern
- Röteln: Kein beruflicher Umgang mit Kindern zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche. Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung danach: Umsetzung auf nicht gefährdenden Arbeitsplatz bis zum 21. Tag nach dem letzten Fall
- Mumps: Kein beruflicher Umgang mit Kindern. Besonderheit bei Mumps: Bei Auftreten von Erkrankungsfällen in der Einrichtung sollen auch geimpfte Schwangere freigestellt werden
- Windpocken: Kein beruflicher Umgang mit Kindern
- CMV: kein beruflicher Umgang mit Kindern unter 3 Jahren, mit CMV-Dauerausscheidern, ggf. mit behinderten Kindern und Jugendlichen sowie mit höhergradig immunsupprimierten Patient*innen, es sei denn, eine Übertragung wird durch persönliche Schutzausrüstung und Hygienemaßnahmen sicher verhindert.
- Ringelröteln (Parvovirus B19): kein beruflicher Umgang mit Kindern bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche.
- Keuchhusten: bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung: Impfung, Umsetzung auf nicht gefährdenden Arbeitsplatz bis zum 21. Tag nach dem letzten Fall
- Hepatitis A: bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung: Impfung, Umsetzung auf nicht gefährdenden Arbeitsplatz bis zum 51. Tag nach dem letzten Fall

Der Einsatzbereich wird individuell mit den zuständigen Lehrkoordinatoren der Kinderklinik abgesprochen.

- **Blockpraktikum Allgemeinmedizin/ PJ Allgemeinmedizin**

Das Spektrum der Patient*innen in der hausärztlichen Praxis ist sehr breit gefächert und umfasst alle Altersgruppen, insbesondere auch die Untersuchung und Behandlung von potentiell infektiösen Kindern und immunsupprimierten Patient*innen. Es gelten somit die oben genannten Einschränkungen (s. „Klinische Kurse, Blockpraktika, Famulaturen, PJ“, „Umgang mit immunsupprimierten Patienten“, „Kinderheilkunde“) auch in der Hausarztpraxis.

Was ist im Falle einer Schwangerschaft zu tun?

Vorklinischer und klinischer Studienabschnitt

Bitte melden Sie sich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft im Studiendekanat. Dort wird Ihnen unter Vorlage Ihres Mutterpasses ein „Interner Mutterschutzpass für Studentinnen der Medizinischen Fakultät Bonn“ ausgestellt. Dieser soll bei Veranstaltungen mit potentiellen Gefährdungen helfen, einen adäquaten Einsatz zu garantieren. Außerdem kann Ihr weiterer Studienverlauf, eventuell erforderliche spezielle Einteilungen etc. geplant werden. Darüber hinaus wird mit Ihnen gemeinsam eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 10 Mutterschutzgesetz für Ihren Einsatz in den verschiedenen Bereichen des UKB während Ihrer Schwangerschaft erstellt. Im Anschluss wird die Schwangerschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die Bezirksregierung Köln gemeldet.

Studienabschnitt Praktisches Jahr (PJ)

Melden Sie sich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft bitte im PJ-Büro des Studiendekanats. Wir stellen Ihnen unter Vorlage Ihres Mutterpasses (digital möglich via [Upload-Link](#)) einen „Internen Mutterschutzpass für Studentinnen der Medizinischen Fakultät Bonn“ aus, welcher helfen soll, einen adäquaten und gefahrungsfreien PJ-Einsatz zu garantieren. Falls Ihr Praktisches Jahr unterbrochen werden muss, dann besprechen wir den weiteren Studienverlauf. Danach informieren Sie Ihren Ausbildungsort über die Schwangerschaft. Das Studiendekanat wird zum UKB bzw. zu den Lehrkrankenhäusern oder Lehrpraxen der Universität Bonn Kontakt aufnehmen und die Verantwortlichen bitten, für Ihre PJ-Tertiale eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 10 Mutterschutzgesetz mit Ihnen zu erstellen. Die Meldung an die Bezirksregierung Köln erfolgt entsprechend über den PJ-Ausbildungsort.

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf oder Fragen zum Immunstatus haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV beim Betriebsärztlichen Dienst vorstellig zu werden:

Betriebsärztlicher Dienst

Tel.: 0228-287 19242, E-Mail: betriebsaerztlicherdienst@ukbonn.de

Bitte bringen Sie hierzu Ihren Impfausweis und Ihren Mutterpass mit.

Im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Katja Ryffel, Susanne Berning, M.A.

Studienorganisation Medizin Klinik

Tel.: 0228 / 287-15851

E-Mail: studienorganisation.klinik@ukbonn.de

Patricia Praczka, M.A., Selda Diken, B.A.

Praktisches Jahr

Tel.: 0228 / 287-11565

E-Mail: pj-buero@ukbonn.de

Bei allgemeinen Fragen zum Studium mit Kind, familienfreundlichen Angeboten der Universität, Kinderbetreuung etc. stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Familienbüro der Universität Bonn

Franziskanerstr. 2 - 4

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73 72 73

E-Mail: familienbuero@uni-bonn.de

www.familienbuero.uni-bonn.de

ASTA – Studieren mit Kind

Nassestraße 11

Zimmer 6

53113 Bonn

Tel.: 0228 / 73-96 45

E-Mail: smk@asta.uni-bonn.de

www.asta-bonn.de/Studieren_mit_Kind



STUDIERN MIT KIND
AN DER UNIVERSITÄT BONN

